

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2015

Geschäftszahl

2013/05/0025

Rechtssatz

§ 3 Abs. 4 lit. c VermV 1969 regelt - ebenso wie etwa § 5 Abs. 2 VermV 2010 - die Voraussetzungen, wann Grenzzeichen hinsichtlich ihrer Lage als unverändert anzusehen seien. Mit dem Hinweis auf diese Regelung ist für die Beschwerde jedoch bereits deshalb nichts gewonnen, weil sich weder aus der OÖ BauO 1994 noch aus dem OÖ BauTG 1994 ergibt, dass die darin normierten Abstandsbestimmungen (nur) mit einer Toleranz gemäß den Bestimmungen der Vermessungsverordnung einzuhalten seien. Bei den in den Abstandsvorschriften angegebenen Abständen handelt es sich um genau einzuhaltende Werte (wobei für deren Bestimmung unter Umständen die sachverständige Feststellung des Grenzverlaufes Voraussetzung sein kann). Abweichungen von diesen Werten sind nur in den von den Bauvorschriften angeführten Fällen möglich. Steht der Grenzverlauf (der durch den Grenzkataster gemäß § 8 VermG 1968, verbindlich nachgewiesen wird) fest, so ist dieser für die Ermittlung der Grenzabstände maßgeblich und kommt es auf die im Zusammenhang mit Grenzzeichen angeführten Toleranzwerte nicht an. Da sich das gegenständliche Grundstück im rechtsverbindlichen Grenzkataster befindet, ist die Argumentation des Beschwerdeführers hinsichtlich der Toleranzen somit verfehlt (Hinweis E vom 19. April 2001, 98/06/0190, und E vom 13. November 2012, 2010/05/0132).